

Bericht

der Kommunalen Rechnungsprüfung
der Stadt Guben
zur

Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Guben

zum 31. Dezember 2018

(inzident die Jahresabschlüsse 2016, 2017)



Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	3
1 Prüfungsgrundlagen	4
1.1 Prüfungsauftrag	4
1.2 Prüfungsumfang	4
1.3 Prüfungsart	6
2 Doppelhaushalt 2017/18	8
2.1 Erlass der Haushaltsatzung	8
2.2 Bestandteile der Haushaltssatzung	8
2.3 Nachtragshaushalt	10
3 Jahresabschluss 2017/2018	11
3.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung der Stadt Guben	11
3.1.1 Verlauf der Haushaltswirtschaft und Lage	11
3.1.2 Künftige Entwicklungen sowie Risiken von besonderer Bedeutung	12
3.2 Bestandteile des Jahresabschlusses	13
3.3 Unregelmäßigkeiten	16
3.3.1 Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung	16
3.3.2 Sonstige Unregelmäßigkeiten	17
4 Schlussbemerkungen zur Prüfung	20
5 Entlastungsvorschlag	21

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
BbgKVerf	Brandenburgische Kommunalverfassung
BewertL Bbg	Bewertungsleitfaden Brandenburg
dgl.	der gleichen
Diff.	Differenz
EUR	Euro
EW	Einwohner
ggf	gegebenenfalls
i.H.v.	in Höhe von
i.V.m.	in Verbindung mit
JABG	Jahresabschlussbeschleunigungsgesetz
KomHKV	Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung
KRP	Kommunale Rechnungsprüfung
lfd	laufend
Nr.	Nummer
Pkt.	Punkt
qm	Quadratmeter
SVV	Stadtverordnetenversammlung
T€	Tausend Euro
vgl.	vergleiche
z.B.	zum Beispiel

Gender Erklärung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Bericht für Personenbezeichnungen und personenbezogene Hauptwörter die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle weiblichen und anderweitige Geschlechteridentitäten.

1 Prüfungsgrundlagen

1.1 Prüfungsauftrag

Der Auftrag zur Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse ergibt sich aus § 102 Abs. 1 i.V.m. § 101 BbgKVerf sowie der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Guben. Somit hat die Kommunale Rechnungsprüfung (KRP) im Rahmen der örtlichen Prüfung, die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Guben zum 31. Dezember 2018 nach § 82 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) als Pflichtaufgabe wahrzunehmen.

Gemäß § 102 Abs. 2 BbgKVerf kann sich die KRP zur Prüfung eines Wirtschaftsprüfers, oder einer Wirtschaftsprüfergesellschaft bedienen. Die KRP hat für die Prüfung der Eröffnungsbilanz und zur Prüfung des ersten Jahresabschlusses 2011 diese Möglichkeiten wahrgenommen. Die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 (2016 und 2017 inzident) erfolgte durch die KRP.

1.2 Prüfungsumfang

Die festgeschriebene Prüfung des Jahresabschlusses entsprechend §§103 und 104 BbgKVerf wird in den §§ 82 Abs. 3 sowie 102 Abs. 1 Nr. 1 BbgKVerf konkretisiert.

Der Prüfungsumfang erstreckte sich insbesondere auf folgende Unterlagen:

- a) die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit Anlagen;
- b) den Jahresabschluss mit:
 - der Ergebnisrechnung,
 - der Finanzrechnung,
 - den Teilrechnungen,
 - der Bilanz und
 - dem Rechenschaftsbericht.

Als Anlagen sind beizufügen:

- der Anhang,
- die Anlagenübersicht,
- die Forderungsübersicht,
- die Verbindlichkeitenübersicht,
- der Beteiligungsbericht.

Im Jahr 2011 erfolgte bei der Stadt Guben der Umstieg von der Kameralistik zur Doppik. Da dieser Umstieg viele aufwändige Veränderungen mit sich brachte, sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht nur bei der Stadt Guben, sondern auch bei vielen anderen Kommunen noch mehrere Jahresabschlüsse „offen“. Um diesen Zustand zu verbessern und die Jahresab-

schlüsse im Land Brandenburg auf den aktuellen Stand zu bringen, wurde am 15. Oktober 2018 das Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse (Jahresabschlussbeschleunigungsgesetz – JABG) durch die Landesregierung beschlossen.

Das JABG bringt viele vorübergehende Erleichterungen zur Aufstellung und Prüfung der ausstehenden Jahresabschlüsse mit sich, um eine zeitnahe Aufholung der Außenstände zu gewährleisten. Nachdem die Eröffnungsbilanz und der erste Jahresabschluss (2011) vollumfänglich aufgestellt, geprüft und beschlossen wurden, können die folgenden Jahresabschlüsse, bis einschließlich des Jahresabschlusses 2016, verkürzt aufgestellt werden. Mit der Neufassung des JABG vom 18. Dezember 2020 wurde der Umfang der verkürzt aufzustellenden Jahresabschlüsse von 2016 auf das Jahr 2019 ausgeweitet. Der Jahresabschluss für das Jahr 2020 ist der erste wieder vollumfänglich aufzustellende Jahresabschluss.

Bei der Aufstellung der verkürzten Jahresabschlüsse (vgl. § 1 Abs. 1 JABG) bis einschließlich dem Jahresabschluss 2019 kann auf folgende Bestandteile verzichtet werden:

1. die Teilrechnungen nach § 82 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BbgKVerf,
2. den Rechenschaftsbericht § 82 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 BbgKVerf,
3. die Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht
§ 82 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 - 4 BbgKVerf und
4. die Angaben nach § 58 Abs. 2 Nr. 3 – 10 KomHKV.

Außerdem können die ausstehenden Jahresabschlüsse gemeinsam mit ersten wieder vollumfänglich aufzustellenden, Jahresabschluss 2020 zeitgleich aufgestellt werden.

Voraussetzung für die Aufstellung von verkürzt dargestellten Jahresabschlüssen ist ein entsprechender Beschluss durch die Gemeindevertretung. Dieser wurde als SVV 001/2019 für die Jahresabschlüsse 2012 bis 2016, am 23. Januar 2019 und als SVV 101/2021 für die Jahresabschlüsse 2017 – 2019, am 15. Dezember 2021 von den Abgeordneten der Stadt Guben in der Stadtverordnetenversammlung (SVV) gefasst.

Auf die Prüfung der verkürzt aufgestellten Jahresabschlüsse kann die KRP nach § 2 JABG verzichten. Der Verzicht auf die Prüfung der Jahresabschlüsse 2016 und 2017 wurde am 30. Januar 2023 im Rechnungsprüfungsausschuss erörtert und am 9. Februar 2023 gegenüber dem Bürgermeister und dem Kämmerer durch die KRP erklärt. Somit werden die Jahresabschlüsse 2016, und 2017 inzident zusammen mit dem Jahresabschluss 2018 geprüft und in einem Prüfbericht abgefasst. Dennoch muss für jeden einzelnen Jahresabschluss sowie für jede einzelne jährliche Entlastung des Bürgermeisters ein gesonderter Beschluss gefasst werden.

Der Beginn der Prüfungshandlungen erfolgte am 5. Dezember 2023 und lag somit im vorgegebenen Zeitrahmen. Der KRP lagen zu diesem Zeitpunkt die verkürzt aufgestellten Jahresabschlüsse 2016, 2017, sowie der erste wieder vollumfänglich aufgestellte Jahresabschluss 2018 vor. Mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2018 erfolgt eine Aktualisierung des Standes der geprüften Jahresabschlüsse der Stadt Guben vom Jahresabschluss 2015 auf den Jahresabschluss 31. Dezember 2018.

1.3 Prüfungsart

Die Prüfung wurde nach den §§ 103, 104 BbgKVerf durchgeführt und bezieht sich darauf, ob der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Stadt Guben vermittelt und ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Bestimmungen eingehalten wurden.

Danach wurden Art und Umfang der einzelnen Prüfungshandlungen unter der Berücksichtigung der Wesentlichkeit und basierend auf den Erkenntnissen aus der Prüfung der vorangegangenen Jahresabschlüsse abgeleitet. Erhebliche Auswirkungen auf die Prüfungsdurchführung ergaben sich durch die zeitlichen Verzögerungen der Vorlage der einzelnen Jahresabschlüsse.

Geprüft wurde der Entwurf des Jahresabschlusses 2018 gemäß § 82 Abs. 3 BbgKVerf. Auf Grund des Umfangs ist eine risikoorientierte Prüfung erforderlich. Eine umfassende Prüfung unter allen haushaltsrechtlich denkbaren Aspekten ist nicht möglich und auch rechtlich nicht gefordert.

Da die Stadt Guben mit der Kommunalen Rechnungsprüfung gemäß § 101 BbgKVerf ein eigenes Rechnungsprüfungsamt eingerichtet hat, erhält diese viele Informationen ganzjährig begleitend durch die Teilnahme an Meetings und Sitzungen. Des Weiteren erhält die KRP Sitzungsniederschriften, ist in das stadtinterne Informationssystem eingebunden und hat Leseszugriff auf das Haushaltsprogramm, was den Umfang an Informationen abrundet.

Die Prüfung erfolgt zunehmend am Computer durch Wahrnehmung der vorgenannten Einsichts- und Leserechte in das Haushaltsprogramm und in verschiedene andere Dokumente und Unterlagen. Im Rahmen dieser Prüfung wurden analytische und einzelfallorientierte Prüfungshandlungen vorgenommen aber auch einzelne Belege durchgesehen.

Das wesentliche Prüfungsziel ist ein Gesamturteil über die Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses zu treffen. Demnach sind die festgestellten Mängel in ihrer Wesentlichkeit zu beurteilen und in einem zusammengefassten Schlussbericht darzustellen. Neben dem Entlastungsvorschlag für den Hauptverwaltungsbeamten hat eine Bewertung über das Zutreffen der im Jahresabschluss dargestellten Lage zu erfolgen (vgl. § 104 Abs. 4 BbgKVerf).

Aufgrund des zeitlichen Rückstandes in der Aufstellung der Jahresabschlüsse i.V.m. dem Schreiben des Ministeriums des Inneren und für Kommunales vom 13. Februar 2015 wurde auf die Prüfung zur Einhaltung des Haushaltsplanes nach § 104 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf verzichtet.

Die Kommunale Rechnungsprüfung ist der Auffassung, dass die erfolgte Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Bewertung des Jahresabschlusses 2018 bildet.

Die Prüfungsdurchführung und Berichterarbeitung erfolgte durch Herrn Storch.

Eine externe Prüfkapazität wurde nicht hinzugezogen.

Die Stadt Guben unterliegt neben der Prüfung durch die KRP auch verschiedenen Prüfungen durch externe bzw. überörtliche Prüfungsanstalten (vgl. § 105 BbgKVerf). Insbesondere können Prüfungen durch fördermittelvergebende Stellen, deren Beauftragte, aber auch durch das Finanzamt oder durch Versicherungsträger erfolgen. Die Kommunalaufsicht des Landkreises Spree - Neiße ist als Rechtsaufsichtsbehörde gegenüber der Stadt Guben tätig (vgl. §§ 109, 110 BbgKVerf).

Die Verantwortlichkeiten für die Haushaltsplanung, die Haushaltsdurchführung und die Jahresabschlusserstellung liegt beim Bürgermeister.

Die Haushaltsdurchführung und die Jahresabschlusserstellung erfolgten insbesondere durch die Mitarbeiter/innen der Kämmerei (Fachbereich II). Durch diese wurden Auskünfte bereitwillig erteilt sowie angeforderte Unterlagen zeitnah zur Verfügung gestellt.

Gemäß § 104 Abs. 4 BbgKVerf ist dem Bürgermeister Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Berichtsentwurf wurde dem Bürgermeister und dem Kämmerer sowie den Fachbereichsleitern zur Verfügung gestellt. Das Abschlussgespräch über die Prüfung der Jahresabschlüsse erfolgte mit dem stellvertretenden Kämmerer und dem Bürgermeister am 23. Februar 2024, die Beratung im Meeting fand am 29. Februar 2024 statt. Es wurde konstruktiv beraten. Mündlich und schriftlich erfolgte Hinweise und Anmerkungen sind in diesem Bericht weitgehend berücksichtigt worden.

Bei anderer, weitergehender Verwendung des Prüfberichtes als im Rahmen der Beschlussfassung zum Jahresabschluss, z.B. als gerichtliches Beweismittel dgl., ist vorher das Benehmen mit der KRP schriftlich herzustellen.

2 Doppelhaushalt 2017/18

2.1 Erlass der Haushaltssatzung

Die Ausfertigung der Haushaltssatzung (vgl. § 65 BbgKVerf) nach der Beschlussfassung erfolgt durch den Hauptverwaltungsbeamten mit Unterschrift, unter Angabe des Datums, der Funktionsbezeichnung und voller Wiedergabe des Familiennamens (vgl. § 3 Abs. 3 BbgKVerf i.V.m. der VO über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften der Stadt Guben (Bekanntmachungsverordnung -BekanntmV- vom 01.12.2000 (GVBl.II S 435); geändert durch Art. 4 Nr. 9 des Gesetzes vom 20.04.2006 (GVBl. I/06, [Nr. 04], S. 46, 48))

Die Unterzeichnung der Haushaltssatzung der Stadt Guben ist fehlerhaft. Die Unterzeichnung durch den Allgemeinen Stellvertreter des hauptamtlichen Bürgermeisters erfolgte vordatiert auf den 1. März 2017, der Posteingang bei der Kommunalen Rechnungsprüfung erfolgte am 25. Januar 2017.

2.2 Bestandteile der Haushaltssatzung

In der **Haushaltssatzung** der Stadt Guben für die Haushaltsjahre 2017/ 2018 sind die geforderten Mindestinhalte entsprechend den haushaltsrechtlichen Regelungen (vgl. § 65 Abs. 2, und 3 BbgKVerf i.V.m. §§ 66 und 70 BbgKVerf i.V.m. Nr. 5.1 Runderlass des Ministeriums des Innern Nr. 4/2008 vom 18.03.2008 (VV Produkt- und Kontenrahmen) i.V.m. § 11 KomHKV) enthalten. Die Formulierung zu § 6 der Haushaltssatzung entspricht nicht dem verbindlichen Muster gemäß § 65 BbgKVerf.

Der **Ergebnishaushalt** beinhaltet nicht alle haushaltrechtlich vorgegebenen Mindestinhalte (vgl. §§ 66, 72 BbgKVerf i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 und § 4 KomHKV sowie Nr. 5.3 Runderlass des Ministeriums des Innern Nr. 4/2008 vom 18.03.2008 (VV Produkt- und Kontenrahmen) i.V.m. § 11 KomHKV). Die aktivierten Eigenleistungen, Bestandsveränderungen, Versorgungsaufwendungen nach § 4 Abs. 1 KomHKV, fehlen. Damit entspricht der Ergebnishaushalt nicht vollständig dem verbindlich vorgegebenen Muster.

Dem Ergebnis- und Finanzhaushalt insgesamt sind die einzelnen **Teilergebnis- und Teilfinanzhaushalte** entsprechend dem Runderlass des Ministeriums des Innern Nr. 4/2008 vom 18.03.2008 beigefügt. Nach § 6 Abs. 4 KomHKV sind in jedem Teilhaushalt die Produktgruppe, die wesentlichen Produkte und ihre Auftragsgrundlage zu beschreiben. Die zu erreichenden Produktziele sind vorzugeben und Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung sind anzugeben. In den beigefügten Teilergebnis- und Teilfinanzhaushalt werden zu jedem Produkt teilweise folgende Angaben gemacht: Beschreibung, Auftragsgrundlage, Zielgruppe, Ziele, Hinweise auf künftige Entwicklung und Leistungen. Entgegen der vorgenannten gesetzlichen Grundlage sind immer noch keine Kennzahlen benannt, diese sind in den folgenden Haushalten zu berücksichtigen.

Aufgrund des unausgeglichenen Haushalts (vgl. §§ 63 Abs. 5, 68 Abs. 1 BbgKVerf) war ein **Haushaltssicherungskonzept** zu beschließen. Das Haushaltssicherungskonzept der Stadt Guben wurde als Beschluss – SVV 014/2017 am 5. April 2017, für den Haushalt 2017/ 2018 beschlossen. In diesem wurde die Wiedererlangung des Haushaltsausgleiches auf das Jahr 2020 datiert. Die Genehmigung des Haushaltssicherungskonzepts durch den Landrat des Landkreises Spree-Neiße erfolgte mit Schreiben vom 5. Juli 2017.

Ein **Vorbericht** wurde erstellt (vgl. § 3 Abs. 2 Nr. 1, § 10 KomHKV). Diverse Übersichten entsprechend § 3 Abs. 2 Pkt. 2 bis 5 KomHKV wurde dem Vorbericht beigelegt. Der Vorbericht gibt einen Überblick über die Eckpunkte der Haushaltswirtschaft und die Entwicklung der aktuellen Lage. Eine Benennung und Auswertung von Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung ist gemäß § 6 Abs. 4 KomHKV nicht erfolgt.

Eine Übersicht nach Muster 5.14 zu § 3 Abs. 2 Nr. 2 KomHKV für die **Verpflichtungsermächtigungen** liegt bei. Die Veranschlagungen in der Haushaltssatzung stimmen mit denen des Haushaltsplanes überein (vgl. Vorbericht Pkt. 5.2.5 - S.34).

Die Übersicht über den voraussichtlichen Stand der **Verbindlichkeiten** (vgl. Vorbericht Pkt. 5.4.3 - S.39), der **Rücklagen und Rückstellungen** (vgl. Vorbericht Pkt. 5.5.1 u. 5.5.2 - S.43 ff) ist vorhanden und nachvollziehbar.

In der Übersicht über **Sonderposten und Erträge aus der Auflösung von Sonderposten** im Vorbericht wurde nur eine Gesamtsumme dargestellt, das verbindliche Muster 5.17 zu § 2 Abs. 2 Nr. 4 KomHKV fand keine Anwendung. Zu den einzelnen Positionen ist im Vorbericht Folgendes zu entnehmen: „[...] Über die Bestände kann noch keine abschließende Aussage getroffen werden, es werden vorerst die bereits bekannten Bestände aus der Eröffnungsbilanz verwendet.“ (vgl. Vorbericht Pkt. 5.5.5 - S.46)

Hier sind in den folgenden Haushalten die konkreten Zahlen darzustellen.

Eine Übersicht über die **Erträge und Aufwendungen aus allgemeinen Umlagen und Sozialtransferleistungen** ist im Vorbericht dargestellt, das Muster (Muster 5.18 zu § 2 Abs. 2 Nr. 5 KomHKV) wurde unvollständig angewendet. Die Angaben zu Sozialtransferleistungen fehlen (vgl. Vorbericht Pkt. 5.7 - S. 47).

Der **Stellenplan** ist mit Stand 28. Dezember 2016 für die jeweiligen Haushaltsjahre 2017 und 2018 vorhanden.

Wirtschaftspläne der Sondervermögen: bis zum Jahresabschluss 2016 wurden die Pläne für den „Städtischen Bauhof“ dargestellt. Ab dem Jahresabschluss 2017 sind diese nicht mehr vorhanden. Mit Beschluss SVV 129/2016 vom 14. September 2016 wurde die Auflösung des Eigenbetriebs "Städtischer Bauhof" zum 30. September 2016 beschlossen und umgesetzt.

Wirtschaftspläne der Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, an denen die Gemeinde mit mehr als 50 v.H. beteiligt ist:

- Der Wirtschaftsplan mit Inhalt Erfolgsrechnung 2017 - 2021, Liquiditätsrechnung, Risikoanalyse sowie ein Stellenplan 2017 - 2021 der Gubener Sozialwerke gGmbH zur SVV 004/2017 vom 25. Januar 2017 sind dem Haushalt 2017/2018 beigelegt. (Stand: 1. November 2016),
- Der Wirtschaftsplan mit Inhalt Erfolgsplan 2017 - 2021, Liquiditätsplan, Risikoanalyse sowie ein Stellenplan der Gubener Wohnungsgesellschaft mbH zur SVV 149/2016 vom 14. Dezember 2016 sind dem Haushalt 2017/2018 beigelegt. (Stand: 13. Oktober 2016, 15. November 2016),

- Der Wirtschaftsplan mit Inhalt Erfolgsplan, Investitionsplan, Finanzplan, Planbilanz sowie Kennzahlen der SWG Städtische Werke Guben GmbH zur SVV 145/2016 vom 25. Januar 2017 sind dem Haushalt 2017/2018 beigelegt. (Stand: 29.11.2016)",

sind beigelegt.

2.3 Nachtragshaushalt

Die Haushaltssatzung kann nur durch Nachtragssatzung geändert werden, die spätestens bis zum Ablauf des Haushaltsjahres zu beschließen ist. Auf die Nachtragssatzung sind die Vorschriften über die Haushaltssatzung anzuwenden (vgl. § 68 Abs. 1 BbgKVerf).

Die Aufstellung des Nachtragshaushalts erfolgte durch den Kämmerer der Stadt Guben, die Feststellung durch den Allgemeinen Stellvertreter des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Guben. Aufgrund des unausgeglichene Haushalts war auch ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen (vgl. §§ 63 Abs. 5, 68 Abs. 1 BbgKVerf). Der Nachtragshaushalt wurde mit SVV 043/2018/1 und das Haushaltsicherungskonzept für die Jahre 2018 – 2020 mit SVV 044/2018/1 in der SVV am 04. Juli 2018 beschlossen. Die Genehmigung durch den Landrat des Landkreises Spree-Neiße erfolgte mit Schreiben vom 14. September 2018.

Die Unterzeichnung der Nachtragssatzung der Stadt Guben ist fehlerhaft. Die Unterzeichnung durch den Allgemeinen Stellvertreter des hauptamtlichen Bürgermeisters erfolgte vordatiert auf den 4. Juli 2018, der Posteingang bei der Kommunalen Rechnungsprüfung erfolgt am 25. Mai 2018.

Das verbindliche Muster für den Nachtragshaushalt (vgl. Pkt. 5.2 entsprechend Runderlass) wurde in den §§ 1, 4 nicht angewendet, was auch als Hinweis durch den Landrat im Genehmigungsschreiben so festgestellt wurde. Ebenso wurden auch im Nachtragshaushalt keine Kennzahlen angegeben (vgl. § 6 Abs. 4 KomHKV).

3 Jahresabschluss 2017/2018

3.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung der Stadt Guben

3.1.1 Verlauf der Haushaltswirtschaft und Lage

Der Jahresabschluss sowie der Rechenschaftsbericht zum 31.Dezember 2018 enthält folgende wesentliche Aussagen zum Verlauf der Haushaltswirtschaft und zur Lage der Stadt Guben:

„[...] Das auf der Aktivseite ausgewiesene Vermögen der Stadt zum 31.12.2018 setzt sich im Wesentlichen aus langfristig gebundenem Anlagevermögen i.H.v. 146.579,5 T€ zusammen. Das sind 8.547,40 €/Einwohner (EW – Zahl: 17.149).

[...] Die liquiden Mittel sind um 1.648,5 T€ auf 3.834,3 T€ zum 31.12.2018 gestiegen. Zusätzlich ist noch der Bestand der Kassenkredite (Barvorschuss) in Höhe von insgesamt 4.000,0 T€ zu erwähnen.

[...] Die Pro-Kopf-Verschuldung (bezogen auf die Verschuldung für investive Maßnahmen) per 31.12.2018 beträgt 880,47 €/EW.

[...] Die Haushaltslage der Stadt Guben ist zufriedenstellend, das Jahresergebnis 2018 für sich betrachtet ist deutlich positiv. Der Gesamtüberschuss beträgt statt geplanter -769,5 T€, letztendlich 1.782,5 T€

[...] Gewerbesteuer +436,6 T€ Es wurden höhere Erträge erwirtschaftet als geplant. Die Gewerbesteuer ist dem Grunde nach sehr schwankungsanfällig.

[...] Leider konnten die Haushaltsplan 2018 avisierten Erträge i.H.v. 630,0 T€ aus dem Verkauf von Grundstücken nicht erreicht werden. Das realisierte Ergebnis beträgt nur 301,2 T€.

[...] Die Personalaufwendungen betrugen 2018 insgesamt 8.212,2 T€. Der fortgeschriebene Ansatz für die gesamten Personalaufwendungen betrug 8.495,5 T€. Das Jahresergebnis ist unter dem fortgeschriebenen Planansatz geblieben.

[...] Mit dem Jahresabschluss konnte die Bilanzposition „Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses“ von 4.558,9 T€ auf 6.230,8 T€ erhöht werden.

[...] Der Saldo aus lfd Verwaltungstätigkeit in der Finanzrechnung [+2.323,3 T€] ist umso erfreulicher, da im Haushaltsjahr mit einem negativen Saldo gerechnet wurde (-505,7 T€).

[...] Die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit befindet sich auf einem geringeren Niveau als in der Planung veranschlagt (Diff. -1.401,1 T€). Bei den Auszahlungen wurde ebenfalls weniger investiert – als ursprünglich in der Planung vorgesehen war (Diff. – 1.068,7 T€). [Saldo aus Investitionstätigkeit = +219,8 T€].

[...] Der Bestand an Zahlungsmitteln hat sich per 31.12.2018 zum Vorjahresabschluss um 1.648,5 T€ erhöht und beträgt nunmehr 3.834,3 T€. In diesem Bestand ist auch eine Kassenkreditaufnahme (Barvorschuss) von 4.000,0 T€ enthalten. Dieser musste zur Überbrückung von Liquiditätseingüssen aufgenommen werden.“

Auf Grund der Prüfung wird festgestellt:

Die Aussagen in Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht zum Verlauf der Haushaltswirtschaft und zur Lage der Stadt Guben geben eine zutreffende Beurteilung der Haushaltswirtschaft und der Lage der Stadt wieder.

3.1.2 Künftige Entwicklungen sowie Risiken von besonderer Bedeutung

Im Rechenschaftsbericht wurden folgende wesentliche Aussagen zu der zu erwartenden positiven Entwicklung und den möglichen Risiken von besonderer Bedeutung der Stadt Guben getroffen:

„[...] Zuschüsse und Zuweisungen für laufende Zwecke – Land -523,2 T€ Schwankungsanfällige Position für den Erhalt von Fördermitteln, abhängig von den im Jahr durchgeführten Projekten.

[...] Die wichtigste Kennzahl für die Beurteilung der Ertragslage ist das ordentliche Jahresergebnis. Das ordentliche Ergebnis 2018 betrug 1.671,8 T€. Im Haushalt wurde mit einem Fehlbetrag von -769,5 T€ gerechnet. Das ordentliche Ergebnis spiegelt nicht nur den erreichten Haushaltsausgleich wieder, sondern ist auch Ausdruck einer intergenerativen Haushaltswirtschaft.

[...] Grundsätzlich besteht eine Planungsunsicherheit durch die schwankungsanfällige Gewerbesteuer. Weitere Unsicherheitsfaktoren sind auch die Steuereinnahmen vom Land und die jährlich mögliche Veränderung des Brandenburgischen Finanzausgleichgesetzes (FAG), sowie die haushalterischen Auswirkungen der Bevölkerungsverluste der Vergangenheit und Zukunft.

[...] Bisher gelingt es der Stadt diverse Sportanlagen vorzuhalten, die Musikschule, die Museen, die Bibliothek und die Bäder zu betreiben.

[...] Die Höhe der Investitionen- und Kassenkredite zeigen, dass das Volumen für diese Spielräume knapp bemessen ist. Rücklagen aus Überschüssen haben sich mit dem Jahresabschluss 2018 zwar aufgebaut, problematisch ist aber dabei die langfristige Sicherung der Liquidität sowie die Beachtung des immer größer werdenden Instandhaltungsstaus. Investive Zuwendungen mit einer niedrigen Förderquote können zukünftig durch die Stadt Guben nicht mehr bedient werden, da die Eigenmittel nicht darstellbar sind und die Höhe der investiven Schlüsselzuweisung vom Land auf niedrigem Niveau verbleibt.

[...] Der Anteil der städtischen Finanzanlage ist mit relativ hoch. Durch die Hauptanteile an der Gubener Wohnungsbaugesellschaft mbH, der Stadtwerke Guben GmbH und der Gubener Sozialwerke gGmbH sind finanzielle Verpflichtungen aus Bürgschaften und verbürgten Altschuldenkrediten theoretisch möglich. Derzeit wird nach Lage der beteiligten Unternehmen mittelfristig nicht von Risiken ausgegangen (siehe Beteiligungsbericht).“

Auf Grund der Prüfung ist festzustellen:

Die Aussagen im Rechenschaftsbericht zeigen insgesamt die zu erwartenden positiven Entwicklungen und die möglichen Risiken von besonderer Bedeutung auf.

3.2 Bestandteile des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss besteht entsprechend § 82 BbgKVerf aus:

1. der Ergebnisrechnung,
2. der Finanzrechnung,
3. den Teilrechnungen,
4. der Bilanz,
5. dem Rechenschaftsbericht.

Dem Jahresabschluss sind als Anlagen beizufügen:

1. der Anhang,
2. die Anlagenübersicht,
3. die Forderungsübersicht,
4. die Verbindlichkeitenübersicht,
5. der Beteiligungsbericht, soweit dieser nicht im Rahmen des Gesamtabchlusses gemäß § 83 Abs. 4 erstellt wird.

Die **Ergebnisrechnung und die Finanzrechnung** enthalten die vorgeschriebenen Mindestbestandteile. In der Ergebnisrechnung sind die Erträge und Aufwendungen nach §§ 4 und 54 KomHKV Nr. 5.8 Runderlass des Ministeriums des Innern Nr. 4/2008 vom 18.03.2008 (VV Produkt- und Kontenrahmen) gegenübergestellt. In der Finanzrechnung sind die Einzahlungen und Auszahlungen gemäß §§ 5; 54 Abs. 2 und 55 KomHKV sowie Nr. 5.9 Runderlass des Ministeriums des Innern Nr. 4/2008 vom 18.03.2008 (VV Produkt- und Kontenrahmen) aufgelistet. Die Zahlungen aus der Aufnahme und der Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung sowie der Bestand an fremden Finanzmitteln wurde gesondert ausgewiesen. Das Ergebnis des Vorjahres, der fortgeschriebene Ansatz für das Haushaltsjahr, das Ergebnis des Haushaltsjahres und der Vergleich zwischen fortgeschriebenem Ansatz und Ergebnis sind in beiden Rechnungen vorhanden und plausibel.

Die **Teilrechnungen** folgen der Gliederung des Haushaltsplans entsprechend §§ 7; 8; 54 Abs. 2 und § 56 KomHKV sowie Nr. 5.10 und Nr. 5.11 Runderlass des Ministeriums

des Innern Nr. 4/2008 vom 18.03.2008 (VV Produkt- und Kontenrahmen). Es sind keine Leistungsmengen oder Kennzahlen ausgewiesen (vgl. § 56 Abs. 2 KomHKV). Das Ergebnis des Vorjahres, der fortgeschriebene Ansatz für das Haushaltsjahr, das Ergebnis des Haushaltsjahres und der Vergleich zwischen fortgeschriebenem Ansatz und Ergebnis werden dargestellt.

Die Zuordnung von Geschäftsvorfällen und Konten zu den Posten der **Bilanz** und deren Gliederung entspricht den gesetzlichen Vorgaben (vgl. § 57 KomHKV sowie Runderlass des Ministeriums des Innern Nr. 4/2008 vom 18.03.2008 (VV Produkt- und Kontenrahmen)). Aufgrund des positiven Ergebnisses muss auf der Aktivseite kein "Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag" ausgewiesen werden. Die Verbindung zwischen den Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses und dem „Ordentlichen Ergebnis“ aus der Ergebnisrechnung ist nachvollziehbar. Entsprechende Rückstellungen wurden gebildet und in der Rückstellungsübersicht ausgewiesen. Die Summe der Aktivseite entspricht der Summe der Passivseite. Punkt 50 der Finanzrechnung „Voraussichtlicher Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres“ stimmt mit der Bilanzposition Aktivseite 2.4 Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks überein.

Wie schon unter Punkt 3.1 „Stellungnahme zur Lagebeurteilung der Stadt Guben“ festgestellt wurde, gibt der **Rechenschaftsbericht** über den Verlauf der Haushaltswirtschaft und zur Lage der Stadt Guben eine zutreffende Beurteilung der Haushaltswirtschaft wieder und zeigt insgesamt die zu erwartenden positiven Entwicklungen und die möglichen Risiken von besonderer Bedeutung auf (vgl. § 82 BbgKVerf i. V. m. § 59 KomHKV). Wichtige Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen wurden dargestellt und erläutert.

Im **Anhang** sind ausreichende Erläuterungen zu den einzelnen Positionen der Bilanz, Ergebnis- und Finanzrechnung vorzunehmen. Die Positionen außerordentliche Erträge und außerordentliche Aufwendungen werden in der Ergebnisrechnung nur der Höhe nach ausgewiesen, eine nähere Erläuterung erfolgt nicht. Die angewendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden werden dargestellt, ein Bewertungshandbuch zur Erfassung und Bewertung des kommunalen Vermögens und der Schulden wurde erstellt und liegt vor. Die einzelnen Positionen der Bilanz, der Ergebnis- und der Finanzrechnung des Jahresabschlusses werden den Vorjahresbeträgen gegenübergestellt. Die Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen, sowie die sonstigen Rückstellungen werden abgebildet und erläutert. Der Anhang trägt dazu bei, dass der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild über die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage vermittelt. Allerdings sind die Erläuterungen zu einigen Positionen teilweise sehr kurz, beziehungsweise nicht enthalten.

Die als Anlage enthaltene **Anlagenübersicht** entspricht nicht dem verbindlich vorgegebenen Muster (vgl. § 60 Abs. 1, 4 KomHKV sowie Nr. 5.12 Runderlass des Ministeriums des Innern Nr. 4/2008 vom 18.03.2008 (VV Produkt- und Kontenrahmen)). Angaben über das Finanzanlagevermögen fehlen vollständig.

Die **Forderungsübersicht** entspricht nicht dem verbindlich vorgegebenen Muster (vgl. § 60 Abs. 2, 4 KomHKV sowie Nr. 5.13 Runderlass des Ministeriums des Innern Nr. 4/2008 vom 18.03.2008 (VV Produkt- und Kontenrahmen)).

Die erforderlichen Angaben sind in der Forderungsübersicht enthalten.

Die **Verbindlichkeitenübersicht** entspricht nicht dem verbindlich vorgegebenen Muster (vgl. §§ 3 Abs. 2 Nr. 3 und § 60 Abs. 3 KomHKV sowie Nr. 5.15 Runderlass des Ministeriums des Innern Nr. 4/2008 vom 18.03.2008 (VV Produkt- und Kontenrahmen)).
Es sind nicht alle geforderten Daten enthalten.

Zur Information der Mitglieder der Gemeindevertretung und der Einwohner hat die Gemeinde einen Bericht über ihre Unternehmen gemäß § 92 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg sowie ihre mittelbaren Beteiligungen zu erstellen und jährlich fortzuschreiben (vgl. § 82 BbgKVerf i.V.m. § 61 KomHKV - Beteiligungsbericht)). Anhand eines Beteiligungsportfolio werden die Beteiligungen der Stadt Guben dargestellt.
Der Beteiligungsbericht enthält anhand der letzten gemäß § 242 des Handelsgesetzbuches erstellten Jahresabschlüsse der Unternehmen Angaben über:

- Rahmendaten des Unternehmens,
- Analysedaten in Form eines mit Kennzahlen versehenen verkürzten Lageberichts, der eine auf das Berichtsjahr bezogene Aussage ermöglicht;
- die voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens unter Beachtung der Unternehmensplanung der auf den Berichtszeitraum folgenden Wirtschaftsjahre (Wirtschaftspläne);
- Leistungs- und Finanzbeziehungen der Beteiligungen der Unternehmen untereinander und mit der Gemeinde.

Bei der Prüfung wurde festgestellt, dass es im Jahr 2015 bei den Städtischen Werken Guben GmbH (SWG) zu einer Verkürzung der Kapitalrücklage um 313.945,29 € kam, was noch nicht in der Bilanz zum 31. Dezember 2018 dargestellt ist.

Außerdem wurden dem Jahresabschluss die **Rücklagen- und Rückstellungsübersicht** beigefügt (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 3 KomHKV sowie Nr. 5.16 Runderlass des Ministeriums des Innern Nr. 4/2008 vom 18.03.2008 (VV Produkt- und Kontenrahmen)).
Diese entsprechen nicht dem verbindlich vorgegebenen Muster.
Es sind nicht alle geforderten Daten enthalten.

3.3 Unregelmäßigkeiten

3.3.1 Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung

Infrastrukturvermögen

Im Bericht des Wirtschaftsprüfers der Rödel & Partner GmbH zur Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2011 der Stadt Guben sowie des Wirtschaftsprüfers, Herrn Alexander Terpitz, zur Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2011 der Stadt Guben sind folgende Feststellungen enthalten:

Die Stadt Guben legte fest, dass die Bewertung von Grund und Boden von Verkehrsflächen pauschal mit 1,00 € / m² erfolgt.

Gemäß Bewertungsleitfaden Brandenburg (BewertL Bbg) unter Punkt 5.8.4 wird ausgeführt:

„Die Bewertung der Grundstücke ist grundsätzlich mit dem örtlichen Gutachterausschuss abzustimmen. Als Orientierungswert gilt – soweit die Anschaffungskosten nicht bekannt sind – 10 % des Bodenrichtwertes (im planungsrechtlichen Innenbereich) bzw. der Bodenrichtwert für Ackerland (im planungsrechtlichen Außenbereich).“

Im Grundstücksmarktbericht 2010 geht der Gutachterausschuss des Landkreises Spree – Neiße ebenfalls von 10 % des Bodenrichtwertes aus. Damit weicht die Stadt Guben mit der Bewertung der Flächen von der gesetzlichen Regelung ab.

Für die Straßenkörper selbst wurden Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt. Lagen diese nicht vor, wurde auf Basis von tatsächlichen ortsüblichen Anschaffungs- und Herstellungskosten ein Ersatzwert ermittelt und für die Bewertung der Straßen zugrunde gelegt. Als Aktivierungszeitpunkt wurde für die mit Ersatzwert bewerteten Straßen das historische Baujahr der Straßen festgelegt.

Straßen und Plätze sind allgemein mit ihren Anschaffungs- und Herstellungskosten zu bewerten (vgl. Pkt 5.8.5.1 BewertL Bbg) „Sind diese nicht bekannt, können Wiederbeschaffungswerte in Anlehnung an das Sachwertverfahren auf der Grundlage von Erfahrungswerten aus der Herstellung vergleichbarer Straßen ermittelt werden. Im Rahmen dieses Verfahrens ist zunächst der Herstellungswert zu ermitteln, von dem anschließend ein Abschlag wegen Alterswertminderung und ggf. auch ein Abschlag wegen Bauschäden abzuziehen ist.“

Verkehrskreisel, Lärmschutzwände, Bushaltestellen, (großflächige) Parkplätze, Brücken, Tunnel, sonstige Plätze sowie Mobilien wie Verkehrsampeln, Signalanlagen, Litfaßsäulen, Werbetafeln, Fahrradständer, Parkleitsysteme, Bänke sind bei der Bewertung des Infrastrukturvermögens selbstständig zu erfassen und zu bewerten.

Die Bewertung des Infrastrukturvermögens wurde durch Ersatzwerte vorgenommen. Dabei erfolgte die Bewertung pro Straßentyp und Deckschicht auf der Grundlage von nicht nachvollziehbaren Katalogpreisen. Abweichend von den gesetzlichen Regelungen des Sachwertverfahrens, erfolgte die Bewertung zum historischen Baujahr, was wiederum grundsätzlich zu einer Unterbewertung des Infrastrukturvermögens führt. Die im Rahmen der Bewertung mit dem

Sachwertverfahren nötigen Zustandsermittlungen sowie die Vergabe von Zustandsnoten wurde nicht durchgeführt. Ebenso unterblieb die Ermittlung eines fiktiven Baujahres und der Restnutzungsdauer sowie eine Rückindizierung der auf Basis von Ersatzwerten bestimmten Anschaffungs- und Herstellungskosten. Unter Ausnahme der Brückenbauwerke weichen sämtliche Nutzungsdauern von den Vorgaben des Landes Brandenburg ab.

Bei den mit Anschaffungs- und Herstellungskosten bewerteten Straßen, Wege und Plätze wurden fehlerhaft auch Ausstattungsgegenstände wie z.B. Buswartehäuschen, Schrankenanlagen oder Papierkörbe in die Bewertung mit einbezogen.

Die Bewertung ist somit für sachverständige Dritte teilweise nicht nachzuvollziehen.

Der Inhalt dieses Abschnittes stammt aus dem Bericht des Wirtschaftsprüfers zur Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2011 und des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2011 der Stadt Guben und behält seine Aktualität bis zur Prüfung des Jahresabschlusses, in dem die Korrekturen des Infrastrukturvermögens einfließen werden.

Bis zur Prüfung des Jahresabschlusses 2018 der Stadt Guben erfolgte seitens der Stadt Guben keine Änderung zum Infrastrukturvermögen.

3.3.2 Sonstige Unregelmäßigkeiten

Die Prüfungsdurchführung der Jahresabschlüsse ergab folgende Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden ortsrechtlichen Vorschriften:

3.3.2.1 Zeitpunkt der Aufstellung des Jahresabschlusses

Nach § 82 Abs. 3 BbgKVerf stellt der Kämmerer den Entwurf des Jahresabschlusses mit seinen Anlagen auf und legt den geprüften Entwurf dem Hauptverwaltungsbeamten zur Feststellung vor. Der Hauptverwaltungsbeamte leitet den von ihm festgestellten Jahresabschluss mit seinen Anlagen der Gemeindevertretung rechtzeitig zur Beschlussfassung nach § 82 Abs. 4 BbgKVerf zu.

Gemäß § 82 Abs. 4 Satz 1 BbgKVerf beschließt die Gemeindevertretung über den geprüften Jahresabschluss bis spätestens zum 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres; zugleich entscheidet sie in einem gesonderten Beschluss über die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten.

Die Jahresabschlüsse mit den jeweiligen Stichtagen zum 31. Dezember (2016, 2017, 2018) wurden nicht rechtzeitig zur Prüfung vorgelegt, so dass zum 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres eine Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung nicht erfolgen konnte. Der Beschluss über den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 hätte bis spätestens zum 31. Dezember 2019 gefasst werden müssen.

3.3.2.2 Produktorientierte Ziele und Kennzahlen

Für die gemeindliche Aufgabenerfüllung sind produktorientierte Ziele unter Berücksichtigung des einsetzbaren Ressourcenaufkommens und des voraussichtlichen Ressourcenverbrauchs festzulegen sowie Kennzahlen zur Zielerreichung zu bestimmen. Diese Ziele und Kennzahlen sollen zur Grundlage der Gestaltung der Planung, Steuerung und Erfolgskontrolle des jährlichen Haushalts gemacht werden (vgl. § 14 Abs. 3 KomHKV).

Die teilweise Umsetzung der Allgemeinen Planungsgrundsätze erfolgte im Rahmen der Haushaltsplanung. Hier wurden unter Berücksichtigung des einsetzbaren Ressourcenaufkommens und des voraussichtlichen Ressourcenverbrauchs zu den einzelnen Produkten Ziele festgelegt. Allerdings erfolgte noch keine Bestimmung / Festlegung von Kennzahlen, welche als Grundlage der Gestaltung der Planung, Steuerung und Erfolgskontrolle des jährlichen Haushalts dienen können. Mit der Zunahme der Anzahl von Jahresabschlüssen und deren Aktualität gewinnen Kennzahlen auch zunehmend an Bedeutung. Erst durch diese wird ein zielgerichtetes Controlling zur Überwachung der einzelnen Zielerreichung möglich.

3.3.2.3 Feststellungen zu den Unterlagen

Doppelhaushalt 2017/2018:

Die Ausfertigung der Haushaltssatzung der Stadt Guben für den Haushalt 2017/2018 ist fehlerhaft. Die Ausfertigung durch den Allgemeinen Stellvertreter des hauptamtlichen Bürgermeisters erfolgte vor der Stadtverordnetenversammlung.

Die Formulierung zu § 6 der Haushaltssatzung entspricht nicht dem verbindlichen Muster gemäß § 65 BbgKVerf. Der Ergebnishaushalt beinhaltet nicht alle haushaltrechtlich vorgegebenen Mindestinhalte.

Die einzelnen Teilergebnis- und Teilfinanzhaushalte enthalten keine Produktziele und Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung.

Eine Benennung und Auswertung von Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung ist im Vorbericht nicht erfolgt.

In der Übersicht über Sonderposten und Erträge aus der Auflösung von Sonderposten im Vorbericht wurde nur eine Gesamtsumme dargestellt, das verbindliche Muster fand keine Anwendung.

Das Muster für die Übersicht über die Erträge und Aufwendungen aus allgemeinen Umlagen und Sozialtransferleistungen ist unvollständig angewendet.

Nachtragshaushalt 2017/2018:

Die Ausfertigung der Nachtragssatzung der Stadt Guben für den Nachtragshaushalt 2017/2018 ist fehlerhaft. Die Ausfertigung durch den Allgemeinen Stellvertreter des hauptamtlichen Bürgermeisters erfolgte vor der Stadtverordnetenversammlung. Das verbindliche Muster für den Nachtragshaushalt, wurde nicht vollständig angewendet, was auch als Hinweis durch den Landrat im Genehmigungsschreiben so festgestellt wurde. Ebenso wurden auch im Nachtragshaushalt keine Kennzahlen angegeben.

Jahresabschluss 2017/2018:

Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass folgende Anlagen nicht vollständig den Mustern entsprechen:

Die einzelnen Teilrechnungen enthalten keine Produktziele und Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung.

Die Anlagenübersicht entspricht nicht dem verbindlich vorgegebenen Muster, Angaben über das Finanzanlagevermögen fehlen vollständig.

Die Forderungsübersicht entspricht nicht dem verbindlich vorgegebenen Muster.

Die Verbindlichkeitenübersicht, die Rücklagen- und Rückstellungsübersicht entsprechen nicht dem verbindlich vorgegebenen Mustern, es sind nicht alle geforderten Daten enthalten.

Bei der Aufstellung der folgenden Jahresabschlüsse sind die verbindlich vorgegebenen Muster entsprechend Runderlass des Ministeriums des Innern Nr. 4/2008 vom 18.03.2008 (VV Produkt- und Kontenrahmen) zu verwenden.

4 Schlussbemerkungen zur Prüfung

Entsprechend §§ 103 und 104 Abs. 4 BbgKVerf ist über das Ergebnis ein Prüfbericht zu erstellen und nach § 9 Abs. 3 der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Guben vom 14. Februar 2015 (SVV 002/2015) zu behandeln. Danach ist der Bericht mit der Stellungnahme dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Beratung vorzulegen.

Der Bericht zur Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Guben zum 31. Dezember 2018 wurde von Herrn Storch, am 22. Februar 2024 erstellt.

Der Entwurf des Jahresabschlusses der Stadt Guben zum 31. Dezember 2018 mit seinen Anlagen vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Guben.

Die Prüfung hat mit Ausnahme der folgenden Einschränkungen zu keinen Einwendungen geführt:

- Das Sachanlagevermögen der Stadt Guben enthält bei Ansatz und Bewertung des Infrastrukturvermögens wesentliche Fehler.
- Die Unterlagen zum Jahresabschluss enthalten nicht alle geforderten formellen Angaben.
- Die Haushaltspläne enthalten noch keine Kennzahlen.
- Die Kapitalrücklage der Städtischen Werke Guben GmbH (SWG) ist zu bereinigen.

Der Schlussbericht der Kommunalen Rechnungsprüfung zur Prüfung des Entwurfs des Jahresabschlusses der Stadt Guben zum 31. Dezember 2018 wurde im Rahmen eines Abschlussgespräches mit dem stellv. Kämmerer und dem Bürgermeister ausgewertet.

Auf der Grundlage § 9 Absatz 3 der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Guben wurde der Verwaltung Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 29. Februar 2024 gegeben.

Die geprüften Entwürfe der Jahresabschlüsse der Stadt Guben zum 31. Dezember 2016, 31. Dezember 2017 und 31. Dezember 2018 sind vom Bürgermeister gemäß § 82 Abs. 3 BbgKVerf zusammen mit ihren Anlagen festzustellen und der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung zuzuleiten.

Im Ergebnis der Prüfung wird ein eingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

5 Entlastungsvorschlag

Die Kommunale Rechnungsprüfung hat den Jahresabschluss der Stadt Guben zum 31. Dezember 2018 (inzident die Jahresabschlüsse zum 31. Dezember 2016, 31. Dezember 2017) entsprechend dem gesetzlichen Auftrag geprüft und einen Schlussbericht zum Jahresabschluss der Stadt Guben zum 31. Dezember 2018 erstellt.

Es ist vorgesehen, den nach Prüfung vom Bürgermeister festgestellten Entwurf des Jahresabschlusses der Stadt Guben zum 31. Dezember 2018 zusammen mit seinen Anlagen in der Stadtverordnetenversammlung am 24. April 2024 zur Beschlussfassung vorzulegen.

Entsprechend § 82 Absatz 4 BbgKVerf entscheidet die Stadtverordnetenversammlung in einem gesonderten Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters.

„Verweigert die Gemeindevertretung die Entlastung oder spricht sie diese mit Einschränkungen aus, so hat sie dafür die Gründe anzugeben.“

Aufgrund der wesentlichen Fehler bei Ansatz und Bewertung des Infrastrukturvermögens der Stadt Guben, herrührend aus der Eröffnungsbilanz der Stadt Guben zum 01. Januar 2011, schlägt die Kommunale Rechnungsprüfung vor:

Jeweils für die Jahre 2016; 2017 und 2018

- 1) dass die Stadtverordnetenversammlung gemäß § 82 Abs. 4 BbgKVerf die geprüften Jahresabschlüsse der Stadt Guben zum 31. Dezember 2016; 31. Dezember 2017; und 31. Dezember 2018 einzeln mit Einschränkungen beschließt

und
- 2) dem Bürgermeister für die Haushaltsjahre 2016; 2017 und 2018 einzeln eine Teil-Entlastung erteilt wird.

Guben, 23. Februar 2024

Ralph Storch
Leiter
Kommunalen Rechnungsprüfung

1 Anlage

HAUSMITTEILUNG

Von: Fachbereich II
Herrn Björn Konetzke

An: KRP
Herr Ralph Storch

Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen	Aktenzeichen	Datum
			27. Februar 2024

Stellungnahme zum Prüfbericht bzgl. des Jahresabschlusses 2018 (inzident die Jahresabschlüsse 2016, 2017)

Sehr geehrter Herr Storch,

im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2018 (inzident die Jahresabschlüsse 2016, 2017) wurde eine Unregelmäßigkeit in der Rechnungslegung festgestellt und unter Punkt 3.3.1 im Prüfbericht näher erläutert. Diese resultiert aus der im Rahmen der Eröffnungsbilanz durchgeführten fehlerhaften Bewertung des Infrastrukturvermögens und konnte von uns leider nicht im Rahmen der Jahresabschlusserstellung 2016 bis 2018 auf Grund von Zeit-, Kosten- und Personalgründen korrigiert werden. Diese Unregelmäßigkeit wird von der Verwaltung im Zuge der Erstellung des Jahresabschlusses 2021 beseitigt werden. Da das Gesetz aus eben diesen Gründen eine nachträgliche Korrektur in Betracht zieht, schlagen wir vor, dieses Mittel der nachträglichen Heilung der Unregelmäßigkeit einzusetzen. Die festgestellten sonstigen Unregelmäßigkeiten (Produktorientierte Ziele und Kennzahlen, Nutzung der verbindlichen Muster bei allen Anlagen) werden von uns bei der Erstellung zukünftiger Haushaltspläne sowie Jahresabschlüsse berücksichtigt werden.

Für eventuelle Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Björn Konetzke
Kämmerer der Stadt Guben